

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/85a58620-e758-346b-b60e-02005b1e9650>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 193 VwGO - Zuständigkeit bis zur Errichtung eines Verfassungsgerichts innerhalb des Landes

In einem Land, in dem kein Verfassungsgericht besteht, bleibt eine dem Obergerverwaltungsgericht übertragene Zuständigkeit zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb des Landes bis zur Errichtung eines Verfassungsgerichts unberührt.

